

**Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen
(Beihilfesatzung)
vom 08.12.1999**

Bek. des ML vom 28.02.2000 (MBI. LSA S. 430), zuletzt geändert durch die
38. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen
vom 9.6.2020 (Beihilfesatzung) in der Bek. des MULE vom 26.6.2020 (MBI. LSA S. 294)

(konsolidierte Textfassung)

Abschnitt I - Beihilfen

**§ 1
Beihilfegrundsätze**

- (1) Die Tierseuchenkasse gewährt Tierbesitzern Beihilfen nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Satzung, denen
1. Kosten durch Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie bei der Entfernung und Beseitigung von Falltieren von Vieh entstehen,
 2. infolge der Durchführung der Maßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) schwere wirtschaftliche Schäden erwachsen,
 3. andere Schäden auf Grund angeordneter Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen entstehen, insbesondere wenn die Tiere verwerfen oder tierärztliche Behandlungskosten anfallen.
- (2) Für die gutachterliche Stellungnahme des Amtstierarztes gelten die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes sowie die in den Anlagen zu dieser Satzung geregelten Verfahren.
- (3) Bei der Festsetzung der Beihilfen werden Steuern nicht berücksichtigt.

**§ 2
Voraussetzung für die Beihilfegewährung**

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind, neben den in den Anlagen zu dieser Satzung genannten Bedingungen, dass
1. der Tierbesitzer seinen satzungsgemäßen Bestandsmelde- und Beitragsverpflichtungen gegenüber der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt nachgekommen ist,
 2. sich das/die betroffene(n) Tier(e) zur Zeit der Durchführung der nach dieser Satzung beihilfebegünstigten Maßnahme, außer dem Verbringen zur Schlachtung, im Land Sachsen-Anhalt befand(en),
 3. der Tierhalter Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in Zusammenhang mit der die Beihilfe auslösenden Maßnahme in seinem Betrieb durchgeführt und vom Land erlassene Bekämpfungsrichtlinien für die betreffende Tierseuche eingehalten hat,

4. bei beihilfefähigen amtlich angeordneten Untersuchungen diese in einer der Aufsicht der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörde unterliegenden Untersuchungseinrichtung, bei beihilfefähigen freiwilligen Untersuchungen auch an einer anderen dafür akkreditierten Untersuchungseinrichtung, durchgeführt worden sind.

(2) Der Antrag auf Beihilfe ist innerhalb von zwölf Monaten nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme bzw. amtstierärztlichen Feststellung des Schadens in schriftlicher oder elektronischer Form durch den berechtigten Tierhalter oder den für die Durchführung der Maßnahme beauftragten Dienstleister bei der Tierseuchenkasse zu stellen. Bei wiederkehrenden Maßnahmen beginnt diese Frist mit der Durchführung der jeweiligen Einzelmaßnahme. Eine schuldhafte Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Verlust des Beihilfeanspruchs.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Antrag auf Beihilfe innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme oder amtstierärztlichen Feststellung des Schadens bei der Tierseuchenkasse zu stellen, wenn eine Entscheidung der Europäischen Kommission zur Co-Finanzierung der beihilfebegünstigten Maßnahme vorliegt.

§ 3

Versagung der Beihilfe

Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Tiergesundheitsgesetz wird eine Beihilfe nicht geleistet.

Die Grundsätze der §§ 17 und 18 Tiergesundheitsgesetz gelten für die Beihilfegewährung entsprechend.

§ 4

Leistungen aus Versicherungsverträgen

Die Beihilfe wird um Leistungen aus Versicherungsverträgen gemindert.

§ 5

Leistungsempfänger

Die Tierseuchenkasse erbringt Beihilfeleistungen an oder für denjenigen, der zum Zeitpunkt der Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme oder amtstierärztlichen Feststellung des Schadens Besitzer der Tiere war, sofern ihr ein anderer Berechtigter nicht bekannt gegeben worden ist. Die gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nach dieser Satzung vorgesehenen Beihilfen werden in Form von Sachleistungen als bezuschusste Dienstleistungen gewährt. Sofern die Satzung die Zahlung von Geldbeträgen vorsieht, werden diese ausschließlich an denjenigen gezahlt, der die Dienstleistung durchgeführt hat. Satz 3 gilt nicht für Beihilfen zum Ausgleich für Tierverluste und nicht für Beihilfen, die entsprechend der Verordnung EU 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt werden. Die Beihilfen werden innerhalb von 4 Jahren nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme ausgezahlt.

Abschnitt II - nicht besetzt

Abschnitt III - Sprachliche Gleichstellung

§ 8 Bezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Abschnitt IV - Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2.3.1992 (MBL LSA S. 891) außer Kraft, mit Ausnahme der Anlage 1, 3 bis 7, 9 bis 16, die Teil dieser neuen Satzung sind.

§ 10 Außerkräftreten

1. Beihilfen werden für die bis zum 31. Dezember 2020 entstandenen Kosten und Schäden im Sinne von § 1 Abs. 1 gewährt.
2. Fristen für die Gewährung von Beihilfen in dieser Satzung, die vor diesem Zeitpunkt enden, bleiben unberührt.